

G e s e t z

vom

über die Bildung von Gemeindeverbänden (NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. A b s c h n i t t

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung sowie für Zwecke der Gemeinden als Träger von Privatrechten, können Gemeindeverbände nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet werden; dies gilt nicht für Aufgaben, die im Hinblick auf ihren Zweck oder ihre sachliche und räumliche Bindung, nur von der Gemeinde selbst besorgt werden können.

(2) Aufgaben gemäss Abs.1, deren gesetzliche Regelung nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, sind von der Besorgung durch Gemeindeverbände, die auf Grund dieses Gesetzes gebildet werden, ausgeschlossen.

(3) Durch die Besorgung von Aufgaben gemäss Abs.1 wird die Zugehörigkeit dieser zu besorgenden Aufgaben zum eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht berührt.

§ 2

Bildung von Gemeindeverbänden

(1) Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann durch schriftliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

(2) Gemeinden können zwei oder mehreren Gemeindeverbänden angehören.

§ 3

Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband besitzt im Rahmen der ihm übertra-

genen Aufgaben dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden nach Massgabe der sie betreffenden Rechtsvorschriften vor der Bildung des Gemeindeverbandes zugekommen war; im übrigen wird die rechtliche Stellung der verbandsangehörigen Gemeinden nicht berührt.

2. A b s c h n i t t

Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung

§ 4

Vereinbarung

Eine Vereinbarung (§ 2) hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden auf Bildung eines Gemeindeverbandes und die Satzung gemäss § 5 zu enthalten.

§ 5

Satzung

Die Satzung hat zu enthalten:

1. Name und Sitz des Gemeindeverbandes,
2. Namen der beteiligten Gemeinden,

3. Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben,
4. Organe und deren Aufwandsentschädigung,
5. Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachaufwand) die aus der Besorgung der Verbandsaufgaben erwachsen,
6. Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Gemeindeverband und der Haftung für Verbindlichkeiten,
7. Regelung der näheren Voraussetzungen für den Fall des Ausscheidens einer verbandsangehörigen Gemeinde aus dem Grunde, dass ihr eine weitere Verbandszugehörigkeit wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann; insbesondere sind die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche und die Haftung für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zu regeln,
8. Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes, die Abwicklung bestehender Dienstverhältnisse und die Verwendung des Vermögens des Gemeindeverbandes aus diesem Anlass.

§ 6

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Namen eines Gemeindeverbandes ist die Bezeichnung "Gemeindeverband" voranzustellen; er ist so zu wählen,

dass er nicht zu Verwechslungen mit den Namen anderer Gemeindeverbände Anlass bieten kann.

(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer niederösterreichischen Gemeinde oder am Sitz der NÖ. Landesregierung zu befinden.

§ 7

Organe

(1) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; in der Satzung sind folgende Organe vorzusehen:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

(2) Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen und Hilfsorganen vorsehen.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden. Mehrere ver-

bandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Bürgermeister vertreten lassen, der für jede Gemeinde die ihn entsendet, nach Massgabe der ihm erteilten Vollmacht, das Stimmrecht ausübt.

(2) Die Vertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965. Werden von einem Bürgermeister mehrere bandsangehörige Gemeinden vertreten, kann ein anderer Bürgermeister dieser Gemeinden mit der Vertretung betraut werden.

(3) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Dritteln der bandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Satzung können strengere Beschlusserfordernisse festgelegt werden.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,

3. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21).

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus mindestens 4, höchstens jedoch 20 weiteren Mitgliedern, deren Anzahl in der Satzung zu bestimmen ist. Bei Bestimmung der Anzahl, die eine gerade Zahl zu sein hat, ist auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein. Zum Verbandsobmann und zu dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäss Abs.2 nicht mehr, ist es von der Versammlung abzurufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Versammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze über-

tragen werden kann,

7. Beschlussfassung über Anträge gemäss § 17 Abs.4,
8. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäss § 7 Abs.2.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Satzung können strengere Beschlusserfordernisse festgelegt werden.

§ 10

Verbandsobmann

- (1) dem Verbandsobmann obliegt die Besorgung
1. der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 1 Abs.1),
 2. der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und
 3. aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

(2) Bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Verbandsobmann an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 16 Abs.2 verantwortlich.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 11

Gelöbnis

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben dem Landeshauptmann gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen:
"Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl des Gemeindeverbandes nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

(2) Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes legen

dieses Gelöbnis dem Verbandsobmann gegenüber ab, es sei denn, dass sie auf Grund der NÖ. Gemeindeordnung und der NÖ. Gemeindewahlordnung bereits angelobt wurden.

§ 12

Kundmachung bestellter Verbandsorgane

Die Bestellung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs.4 Z.1), die Bestellung eines Vertreters gemäss § 10 Abs.4, zweiter Satz, sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 26 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 13

Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäss § 10 Abs.4 zweiter Satz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine in der Satzung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Hinsichtlich der Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs.2 bis 4 NÖ. Gemeindeordnung sinngemäss.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das zulässige Höchstausmass der im Abs.1 erster Satz bezeichneten Aufwandsentschädigungen festzusetzen. Dieses ist in einem Prozentausmass, ausgehend von den Bezügen eines aktiven Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse VII festzusetzen. Bei Bestimmung des Höchstausmasses ist auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten nachstehende Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung für die Geschäftsführung der Verbandsorgane sinngemäss: § 44 Abs.1, § 44 Abs.2 1.Satz, § 45 Abs.1 bis 3, § 46, § 47, § 48 Abs.2, 3 und 5, §§ 49 und 50 Abs.1 bis 3, § 51 Abs.2 bis 6, § 52, § 53, dessen Abs.3 jedoch mit der Massgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Schriftführer zu unterfertigen ist, § 54 und § 56, dessen Abs.2 jedoch mit der Massgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist.

(2) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 57 NÖ. Gemeindeordnung, dessen Abs.5 jedoch mit der Massgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und nur einem Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist, sinngemäss.

§ 15

Schriftliche Ausfertigungen

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann oder einem von ihm ermächtigten Bediensteten in seinem Namen zu unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(2) Über die Erteilung und den Widerruf einer Ermächtigung (Abs.1) ist vom Verbandsobmann eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung und die Unterschrift, mit der der Ermächtigte zeichnen wird, sowie der Zeitpunkt des Beginnes der Ermächtigung oder des Widerrufs ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Fertigungsklausel hat Namen und Sitz des Gemeindeverbandes sowie die Bezeichnung jenes Organes zu enthalten, von dem die Erledigung ergangen ist.

(4) Das Siegel des Gemeindeverbandes hat Namen und Sitz desselben zu enthalten.

§ 16

Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes

(1) Soweit die Mitglieder des Vorstandes Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden besorgen, sind sie der Versammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. Anstelle des abberufenen Mitgliedes des Vorstandes ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches ist der Vorstandsmann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und kann von dieser als Vorstandsmann enthoben werden.

§ 17

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckter Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Der Kostenersatz ist in der Satzung zu regeln, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der vollständige und rechtzeitige Ersatz der Kosten durch die verbandsangehörigen Gemeinden gewährleistet wird. Die Satzung kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe vorsehen.

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Abs.1) hat unter Berücksichtigung

1. des Nutzens, den die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben durch den Gemeindeverband ziehen,
2. der Anzahl der für die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Verwaltungsakte,
3. des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden,
4. der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden oder
5. des Verhältnisses der Grösse der verbandsangehörigen Gemeinden

zu erfolgen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat einer verbandsangehörigen Gemeinde die mit dem Ersatz der Kosten oder der Vorauszahlungen mehr als 2 Monate im Rückstand ist, auf Antrag des Verbandsvorstandes, mit Bescheid aufzutragen, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 18

Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden, sowie zwischen diesen, entscheidet die Landesregierung.

§ 19

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.

(2) Wird in der Satzung bestimmt, dass Erträge des Gemeindeverbandes den verbandsangehörigen Gemeinden zukommen sollen, ist das Anteilsverhältnis festzulegen.

(3) Ist in der Satzung nicht anderes bestimmt, so haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

§ 20

Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären.

(2) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde, ist diese nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse gemäss Abs.1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 gelten sinngemäss.

(4) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Ge-

meinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 5 Z.5) erforderlich, ist diese nach Massgabe der Bestimmungen des § 17 vorzunehmen.

§ 21

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 31 Abs.4 und Abs.5 durch Beschluss der Verbandsversammlung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Massnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemässe Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist.

(3) Die Auflösung wird mit dem im Genehmigungsbescheid der Aufsichtsbehörde bestimmten Jahresbeginn wirksam.

(4) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Über das verbleibende Vermögen ist nach Massgabe der in der Satzung

getroffenen Regelung (§ 19 Abs.1) zu verfügen.

(5) In der Satzung ist festzulegen, welche dienstrechtlichen Massnahmen für den Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen sind. Insbesondere ist zu bestimmen, ob und welche Bedienstete in den Dienststand einer verbandsangehörigen Gemeinde übernommen werden, welche Dienstverhältnisse zu beenden sind und in welchem Ausmass die verbandsangehörigen Gemeinden die mit diesen Massnahmen verbundenen Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen haben.

(6) Der Genehmigungsbescheid gemäss Abs.2 ist im Landesgesetzblatt und in allen ehemaligen verbandsangehörigen Gemeinden kundzumachen.

§ 22

Genehmigung der Bildung von Gemeindeverbänden

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bildung eines Gemeindeverbandes zu genehmigen, wenn die zwischen den beteiligten Gemeinden getroffene Vereinbarung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, zu erwarten ist, dass der Gemeindeverband die ihm zu übertragenden Aufgaben wird erfüllen können und nicht wegen Art und Umfang der zu

übertragenden Aufgaben zu besorgen ist, dass das Recht auf Selbstverwaltung der beteiligten Gemeinden als Gebietskörperschaften und ihre Funktion als Verwaltungssprengel gefährdet wird.

(2) Die Bildung des Gemeindeverbandes wird mit dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Jahresbeginn wirksam.

(3) Bei Bestimmung des Zeitpunktes gemäss Abs.2 ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Organe des Gemeindeverbandes so rechtzeitig bestellt werden müssen, um ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bildung des Gemeindeverbandes aufnehmen zu können.

(4) Der Genehmigungsbescheid und die Satzung sind im Landesgesetzblatt und in den beteiligten Gemeinden kundzumachen.

(5) Für die Änderung einer genehmigten Vereinbarung gelten die Abs.1, 4 und 6.

(6) Alle mit der Bildung und Auflösung eines Gemeindeverbandes verbundenen Eingaben sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

3. A b s c h n i t t

Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung

§ 23

Bildung durch Verordnung

(1) Die Landesregierung kann zur Errichtung und zum Betrieb

1. öffentlicher Wasserversorgungsanlagen,
 2. öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen,
 3. von Anlagen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll und Abfallstoffen und
 4. von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten
- einen Gemeindeverband nach Massgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durch Verordnung bilden.

(2) Die Bildung darf nur auf Anregung von Gemeinden erfolgen, die übereingekommen sind, nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes einen Gemeindeverband zur Besorgung von Aufgaben gemäss Abs.1 zu bilden und eine Vereinbarung gemäss § 4 getroffen haben, der Bildung jedoch die mangelnde Beteiligung anderer Gemeinden entgegensteht, obwohl deren Zugehörigkeit zum Gemeindeverband auf Grund örtlicher und sachlicher Gegebenheiten Voraussetzung für die wirtschaftliche und zweckmässige Besorgung der gemeinsamen Aufgaben ist.

(3) Vor der Bildung des Gemeindeverbandes sind die in Betracht kommenden Gemeinden anzuhören.

(4) Auf Gemeindeverbände gemäss Abs.1 finden die Vorschriften des 2. Abschnittes, soweit nicht anderes bestimmt wird, sinngemäss Anwendung.

§ 24

Satzung

(1) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Verordnung die Satzung des Gemeindeverbandes zu erlassen. Der Verordnung sind die getroffenen Vereinbarungen (§ 23 Abs.2) zugrunde zu legen.

(2) Die Verordnung ist n^ächrichtlich von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben. Die Dauer der Bekanntgebung hat zwei Wochen zu betragen.

§ 25

Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Gemeindeverbandes ist unbeschadet der Bestimmungen der

Abs.3 und 4 nur über Anregung der Verbandsversammlung zulässig.

(2) Die Landesregierung hat die Verordnung in Entsprechung der Anregung abzuändern oder aufzuheben, wenn bei sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes über die Änderung einer genehmigten Vereinbarung und die Auflösung des Gemeindeverbandes die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs.4 erster Satz nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen; § 31 Abs.4 zweiter Satz gilt sinngemäss.

(4) Die Landesregierung hat wegen Wegfall seiner Mitglieder einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen; § 31 Abs.5 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäss.

(5) Die Verordnungen gemäss Abs.2 bis 4 sind nachrichtlich von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben. Die Dauer der Bekanntgebung hat zwei Wochen zu betragen.

4. A b s c h n i t t

Gemeinsame Bestimmungen

§ 26

Kundmachung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes, an Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Dauer der Bekanntgebung in den Gemeinden hat ebenfalls 2 Wochen zu betragen.

(2) Rechtsverordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäss Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 27

Instanzenzug

(1) Bei Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der verbandsangehörigen Gemeinden geht der In-

stanzenzug vom Verbandsobmann an den Vorstandsvorstand. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, falls die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.

§ 28

Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Verbandsorganes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer verbandsangehörigen Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges, innerhalb von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegrafisch bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 NÖ. Gemeindeordnung sinngemäss.

§ 29

Verfahren und vergleichbare Organe

(1) Das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden und deren Vollstreckung durch Verbandsorgane richtet sich nach den in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften.

(2) Das dem Bürgermeister vergleichbare Organ ist der Verbandsobmann, das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ ist der Verbandsvorstand und das dem Gemeinderat vergleichbare Organ ist die Verbandsversammlung. Hiedurch werden die in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeiten der Verbandsorgane nicht berührt.

§ 30

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ. Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme des § 71 und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Erinnerungen in den §§ 73 Abs.1 und 2 sowie 83, sinngemäss.

§ 31

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über Gemeindeverbände obliegt der Landesregierung. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht ausser in den Fällen der Vorstellung (§ 28) niemandem, in den Fällen der Genehmigungspflicht von Massnahmen des Gemeindeverbandes nur diesem, ein Rechtsanspruch zu.

(2) Zur Ausübung der Aufsicht über Gemeindeverbände, deren Sitz und verbandsangehörige Gemeinden im Zuständigkeitsbereich nur einer Bezirkshauptmannschaft gelegen sind, kann die Landesregierung diese Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen, mit Ausnahme der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 22), der Auflösung (§ 21), der aufsichtsbehördlichen Auflösung (Abs.4), der Entscheidung über die Vorstellung (§ 28), sowie der Fälle gemäss §§ 88 und 90 NÖ. Gemeindeordnung in ihrem Namen ermächtigen.

(3) Die Bestimmungen des IV.Hauptstückes der NÖ. Gemeindeordnung betreffend die Aufsicht über die Gemeinden finden, mit Ausnahme der §§ 85 Abs.4, 86, 94 und 96 sinngemäss Anwendung.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden einen durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverband aufzulösen, wenn zu besorgen ist, dass dieser die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag, oder wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Abwicklung im Sinne des § 21 Abs.2 letzter Satz sowie der Abs.4 und 5 erforderlichen Massnahmen zu treffen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat durch Bescheid festzustellen, dass sich ein Gemeindeverband durch Wegfall seiner Mitglieder aufgelöst hat. Gleichzeitig ist der letzte Verbandsobmann mit der Abwicklung im Sinne des § 21 Abs.2 letzter Satz, sowie der Abs.4 und 5 zu betrauen; ist dies nicht möglich, ist zur Abwicklung ein Regierungskommissär zu bestellen. Der Gemeindeverband gilt für die Zeit und den Zweck der Abwicklung als fortbestehend.

(6) Rechtskräftige Bescheide gemäss Abs.4 und 5 sind im Landesgesetzblatt und in allen ehemaligen verbandsangehörigen Gemeinden kundzumachen.

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. A b s c h n i t t

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Die Einberufung der Verbandsversammlung zur erstmaligen Bestellung der übrigen Verbandsorgane hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 34

Die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Gemeindeverbände werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 35

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

/